

BO Nr. A 592 – 23.3.95
PfReg. H 12

Stiftung St. Martinus Rottenburg a. N.

Neufassung der Satzung

Durch königliche EntschlieÙung vom 16. April 1868 wurde dem „Martinihaus“ in Rottenburg a. N. die juristische Persönlichkeit verliehen (Bekanntmachung vorn 18. April 1868 – Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom 29. April 1868, Seite 188). Das Kuratorium (nunmehr Stiftungsrat) des Martinihauses Rottenburg a. N. hat am 26. Januar 1995 gemäß § 7 der bisherigen Satzung vom 15. März 1952 einstimmig die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen. Diözesanbischof Dr. Walter Kasper hat dieser neugefassten Satzung mit Dekret Nr. A 252 vom 31. Januar 1995 zugestimmt. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 15. Februar 1995 (Az.: 11/4-0562.414/2) die Neufassung der Satzung genehmigt und der Stiftung St. Martinus Rottenburg a. N. gemäß § 24 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 15 vom 22. Februar 1995, Seite 13).

§ 1 – Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Stiftung St. Martinus Rottenburg a N.“
- (3) Sitz der Stiftung ist Rottenburg a. N.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung eines Bildungs- und Erziehungsauftrages auf katholisch-kirchlicher Grundlage in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Im Rahmen dieser Zwecksetzung will die Stiftung insbesondere dazu beitragen, junge Menschen in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung auch im Hinblick auf kirchliche Berufe zu fördern.
- (2) Zur Erfüllung ihres Zweckes schafft, unterhält oder beteiligt sich die Stiftung an den dafür notwendigen Einrichtungen (z. B. Internat, Tagesinternat, Mensa- und Cafeteriabetrieb). Sie kann von anderen Trägern entsprechende Einrichtungen übernehmen und zur Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft durch Vereinbarung mit dem bisherigen Träger die Erledigung von Aufgaben im eigenen oder fremden Namen wahrnehmen.
- (3) Die Stiftung besitzt auf Grund des Kirchenbeamtenstatuts für die Diözese Rottenburg-Stuttgart die Fähigkeit, Beamte zu haben. Auf die Beamten finden das Kirchenbeamtenstatut und die sonstigen beamtenrechtlichen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäÙen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäÙig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden).
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Direktor der Stiftung, der ein pädagogisch-theologisch ausgebildeter Fachmann sein sollte, und
 - b) bis zu zwei weiteren Mitgliedern (stellvertretende Stiftungsdirektoren), worunter ein Rechts-, Wirtschafts- oder Haushaltsfachmann sein sollte.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats berufen. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung, Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (4) Der Direktor der Stiftung wird im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied gemäß Abs. (1) b) vertreten. Die Bestellung des Vertreters erfolgt durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart anlässlich der Berufung in den Stiftungsvorstand.
- (5) Ist ein Mitglied des Vorstandes nach Abs. (1) b) voraussichtlich länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart längstens für die Dauer von 6 Monaten einen Vertreter bestellen.

§ 7 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrats gegeben ist. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Die Verteilung der Zuständigkeit zwischen den Vorstandsmitgliedern und deren Arbeitsweise regelt der Stiftungsrat durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage des Haushalts- und Stellenplans.
 2. Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Vornahme baulicher Veränderungen, die Aufnahme von Schulden, die Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stiftung.

3. Die Aufstellung von Organisationsplänen, Haus- und Dienstordnungen sowie von Dienstabweisungen.
4. Die Einstellungen und Entlassungen der Mitarbeiter im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes; für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass für die Anstellungen und Entlassungen von leitenden Mitarbeitern, denen ein einzelner Bereich verantwortlich übertragen wird, die Genehmigung des Stiftungsrats erforderlich ist.
5. Die laufende Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, wobei die Information über die in Ziffer 2 und 4 genannten Maßnahmen jeweils gesondert und in schriftlicher Form erfolgt.

§ 8 – Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören 5 bis 7 Personen an, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart bestellt und entlassen. Der Bischof ernennt auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats.
- (2) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt solange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

§ 9 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszweckes (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, insbesondere die Festlegung der Bildungs- und Erziehungsziele,
 2. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von Einrichtungen,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen zur Übernahme von Einrichtungen sowie deren Änderung und Beendigung,
 4. die Annahme von Zustiftungen,
 5. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener oder über ein Haushaltsjahr hinausgehender Aufgaben bzw. Maßnahmen,
 6. die Beauftragung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Feststellung des von diesem geprüften Jahresabschlusses,
 7. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 8. die Unterstützung, Beratung, Überwachung und Entlastung des Vorstandes,
 9. die Zustimmung zur Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 10. die Änderung der Satzung,
 11. die Aufhebung und Verlegung der Stiftung,
 12. die Übertragung der Vertretungsmacht (rechtsgeschäftliche Vollmacht) durch den Vorstand gemäß § 12 Abs. 3.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informations- und Überprüfungsrecht.

§ 10 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Dringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufs beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- (3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 – Arbeitsweise des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen. Hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die Mitglieder des Vorstandes betreffen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beurkundung von Beschlüssen und von Auszügen aus der Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer.

§ 12 – Rechtsvertretung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Stiftungsdirektor zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (§ 6 Abs. (1) b) oder durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. (1) b) gemeinschaftlich.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden anderen Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. (1) b) nur bei Verhinderung des Stiftungsdirektors vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Vertretungsmacht (rechtsgeschäftliche Vollmacht) auf ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Stiftung zu übertragen. Insoweit ist der Vorstand von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Übertragung der Vertretungsmacht (rechtsgeschäftliche Vollmacht) der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf. Dies gilt nicht für die Erteilung von Vollmachten und Untervollmachten zur Durchführung einzelner Rechtsgeschäfte.
- (4) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 13 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrates nach § 9 Abs. 2 Ziffern 2 bis 6 und 9 bis 12 bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Die

Vertretungsbefugnis gemäß § 12 wird dadurch nicht eingeschränkt. Wenn die Genehmigung des vom Stiftungsrat festgestellten Haushaltsplanes noch nicht erteilt ist, dürfen lediglich Geschäfte des laufenden Betriebes durchgeführt werden.

§ 14 – Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzuheben.
- (2) Ihr Gesamtvermögen fällt bei der Aufhebung dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden, zu verwalten und ggf. zu verwerten.
- (3) Wenn die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

Neubildung der Stiftungsorgane

1. Stiftungsrat

Mit Dekret vom 1. März 1995 hat Bischof Dr. Kasper gem. § 8 der Satzung der Stiftung St. Martinus Rottenburg a. N. in der Fassung vom 26. Januar 1995 die mit Wirkung ab 15. Oktober 1994 bis 14. Oktober 1999 ernannten Mitglieder des bisherigen Kuratoriums als Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung St. Martinus Rottenburg a. N. berufen bzw. bestätigt. Es sind dies im einzelnen:

Herr Oberstudiendirektor i. K. Bernhard Fellhauer, Morizplatz 17, 72108 Rottenburg,
Herr Ordinariatsrat Dr. Wolfgang Gramer, Schulergasse 1, 72108 Rottenburg,
Herr Weihbischof Dr. Johannes Kreidler, Bischof-von-Keppler-Straße 9, 72108 Rottenburg,
Herr Richter Martin Lämmert, Schönbuchstraße 47, 72108 Rottenburg-Oberndorf,
Herr Direktor Max Wölflle, Breitlingstraße 4, 70184 Stuttgart.

Gleichzeitig berufen bzw. bestätigt wurden für die Dauer der genannten Amtszeit zum Vorsitzenden des Stiftungsrates

Herr Weihbischof Dr. Johannes Kreidler
und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates
Herr Ordinariatsrat Dr. Wolfgang Gramer.

2. Stiftungsvorstand

Mit Dekret vom 15. März 1995 hat Bischof Dr. Kasper für die Dauer von fünf Jahren (15. März 1995 bis 14. März 2000) gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zu Mitgliedern des Vorstandes berufen:

Herrn Josef Albrecht (Stiftungsdirektor), Sprollstraße 27, 72108 Rottenburg, und
Herrn Bischöflicher Finanzrat a. D. Wolfgang Körner (stellvertretender Stiftungsdirektor), Ernst-Reuter-Weg 11, 72108 Rottenburg.

Gemäß § 12 der Satzung vertreten die beiden Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich.